



Gemeinde Dachsen ZH

**Verordnung
über Abwasseranlagen**

und

**Verordnung über Beiträge
und Gebühren
an Abwasseranlagen**

Verordnung über Abwasseranlagen

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundlage und Geltungsbereich	4
Art. 2	Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 3	Aufsicht	4
Art. 4	Kanalnetz, Begriffe	5
Art. 5	Öffentliche Kanäle	5
Art. 6	Nebenleitungen	5
Art. 7	Sanierungsleitungen	6
Art. 8	Grundstückentwässerung, Begriffe	6
Art. 9	Übernahme privater Anlagen	7
Art. 10	Unterhalt	7
Art. 11	Leitungskataster	7

B. Abwasserbeseitigung privater Liegenschaften

I. Anschlussrecht und Anschlusspflicht

Art. 12	Anschlusspflicht	7
Art. 13	Abflusslose Gruben	8
Art. 14	Gruben für tierische Jauche	8
Art. 15	Grubenentleerung	8
Art. 16	Anschlussfrist	8
Art. 17	Umfang der Anschlusspflicht	8
Art. 18	Gebühren	9

II. Art der Ableitung und Vorbehandlung der Abwässer

Art. 19	Begriff des Abwassers	9
Art. 20	Trennsystem	9
Art. 21	Mischsystem	9
Art. 22	Verweigerung der Abwasserabnahme	10
Art. 23	Schädliche Abwässer	10
Art. 24	Gewerbliche und industrielle Abwässer	10
Art. 25	Abwässer mit Mineralölanfall	11
Art. 26	Besondere Schutzmassnahmen	11
Art. 27	Schädliche Abgänge	12
Art. 28	Einzelreinigung häuslicher Abwässer	13
Art. 29	Einführung Schwemmsystem	13
Art. 30	Abwassereinleitung in Gewässer oder Versickerungen	13

III. Bewilligungsverfahren

Art. 31	Bewilligungspflicht	13
Art. 32	Gesuchsunterlagen	14

Art. 33	Verzicht auf Planvorlage, Anschluss bei Kanalbau	14
Art. 34	Anschlussbewilligung	15
Art. 35	Baubeginn	15
Art. 36	Projektänderungen	15
Art. 37	Benützungsänderung	15
Art. 38	Geltungsdauer der Bewilligung	15

IV. Kontrolle und Haftung

Art. 39	Abnahme der Anlage	15
Art. 40	Mitwirkung des Bauherrn und des Unternehmers	16
Art. 41	Betriebskontrolle	16
Art. 42	Haftpflicht	16
Art. 43	Schadenhaftung	16

V. Bau und Betrieb privater Abwasseranlagen

Art. 44	Fachmännische Ausführung	17
Art. 45	Getrennte Grundstückentwässerung	17
Art. 46	Kollektivanschlüsse	17
Art. 47	Technischer Anhang	17
Art. 48	Materialien	17
Art. 49	Allgemeine Bauvorschriften	18
Art. 50	Anschluss an öffentliche Kanäle	18
Art. 51	Entwässerung tiefliegender Räume	18
Art. 52	Lüftung, Geruchsverschluss	18
Art. 53	Spülklosetts	18
Art. 54	Kehrichtzerkleinerung	19
Art. 55	Verbindung von Frisch- und Abwasserleitungen	19

VI. Unterhalt und Reinigung

Art. 56	Unterhalt und Reinigung	19
---------	-------------------------	----

C. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 57	Vorbehalte eidg. und kant. Rechts	20
Art. 58	Ausnahmebewilligungen	20
Art. 59	Bestehende Abwasseranlagen	20
Art. 60	Vorsorgliche Anpassung	2
Art. 61	Rekursrecht	21
Art. 62	Strafbestimmungen	21
Art. 63	Inkrafttreten	21

Verordnung über Beiträge und Gebühren an Abwasseranlagen

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz	22
------------------	----

II. Mehrwertsbelträge

Art. 2 Beitragspflicht	22
Art. 3 Beitragsbefreiung	22
Art. 4 Verfahren	23
Art. 5 Beitragsansatz (Bauzone)	23
Art. 6 Beitragsperimeter (Bauzone)	23
Art. 7 Zweckdienlichere Perimeterfestsetzung Beitragsreduktion	24
Art. 8 Grundstücke und Gebäude ausserhalb der Bauzone	24
Art. 9 Rechnungsstellung	24
Art. 10 Beitragsstundung	25

III. Anschlussgebühren

Art. 11 Gebührenpflicht	25
Art. 12 Anschlussgebühr für Wohnhäuser	25
Art. 13 Anschlussgebühr für Nichtwohnhäuser	25
Art. 14 Anschlussgebühr für unüberbaute Grundstücke	25
Art. 15 Teilgebühr	26
Art. 16 Gebührennachzahlung	26
Art. 17 Gebührenanrechnung	26
Art. 18 Gebührenforderung, Termin	27
Art. 19 Rechnungsstellung	27
Art. 20 Gebührenstundung	27
Art. 21 Gebührenerlass	27

IV. Klärgebühren

Art. 22 Gebührenpflicht	28
Art. 23 Gebührenfestsetzung	28
Art. 24 Klärggebühr für Wohnbauten	28
Art. 25 Klärggebühr für gewerbliche oder industrielle Bauten	28
Art. 26 Gebührenforderung und Schuldner	28
Art. 27 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist	28
Art. 28 Verwaltungsgebühren	29

V. Schlussbestimmungen

Art. 29 Rekursrecht	29
Art. 30 Inkraftsetzung	29

Verordnung über Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung)

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage und Geltungsbereich der Verordnung

Die Gemeinde Dachsen erlässt nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, gestützt auf die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie auf das Gesetz über das Gemeindewesen, diese Verordnung über die Abwasseranlagen. Sie gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

- Abwasseranlagen
- 1 Die Gemeinde erstellt, unterhält und betreibt zur Ableitung und Reinigung der Abwässer ein öffentliches Kanalisationsnetz mit den zugehörigen zentralen Reinigungsanlagen. Sie passt diese Einrichtungen den Forderungen eines zeitgemässen Gewässerschutzes an.
- Bauprogramm
- 2 Der Ausbau der kommunalen Abwasseranlagen erfolgt im Rahmen des jeweils geltenden, vom Regierungsrat genehmigten generellen Kanalisationsprojekts etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, des öffentlichen Bedürfnisses. Für Sanierungsleitungen gilt das Bauprogramm gemäss dem vom Regierungsrat genehmigten kommunalen Abwassersanierungsplan.

Art. 3 Aufsicht

- Gemeinderat
- 1 Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat.
- Rechtsgrundlagen
- 2 Die Aufsicht richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in Vereinbarungen mit anderen Gemeinden sowie besondere Anordnungen der kantonalen Behörde.
- Delegation
- 3 Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zur selbständigen Erledigung zu übertragen oder zur Begutachtung bestimmter Fragen beratende Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.

Art. 4 **Kanalisationsnetz Begriffe**

In Anlehnung an den § 15 des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz wird in dieser Verordnung zwischen folgenden Kanalisationen unterschieden:

- Öffentliche Kanäle
- Nebenleitungen
- Sanierungsleitungen
- Grundstück-Anschlussleitungen
- Grund- und Fall-Leitungen

Art. 5 **Öffentliche Kanäle**

- | | |
|-------------------------------------|---|
| Begriff, Baupflicht | 1 Öffentliche Kanäle sind die wichtigsten Leitungen des Kanalisationsnetzes. Sie werden durch die Gemeinde erstellt. Der Gemeinderat bestimmt, welche Leitungen öffentliche Kanäle sind. Vorbehalten bleiben die Festlegungen des Erschliessungsplanes. |
| Finanzierung durch die Gemeinde | 2 Die öffentlichen Kanäle werden in der Regel durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden. |
| Finanzierung durch Grundeigentümer | 3 Das Quartierplanverfahren und die baurechtlichen Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten. |
| Besondere Interessenbeiträge | 4 Wünschen Private die vorzeitige Erstellung eines öffentlichen Kanals, für dessen Bau ein hinreichendes öffentliches Interesse noch nicht besteht, so kann sie verweigert oder unbeschadet der Abgabepflicht von einer angemessenen Kostenbeteiligung der interessierten Privaten abhängig gemacht werden. |
| Anlage der Kanäle im Strassengebiet | 5 Die öffentlichen Kanäle werden in der Regel im öffentlichen Strassengebiet oder in dem für öffentliche Strassen bestimmten Gebiet (innerhalb Baulinien) verlegt. |
| Privatland | 6 In besonderen Fällen, namentlich wenn eine rationellere Anlage der Kanalisationsstränge dies erfordert oder als zweckmässig erscheinen lässt, kann die Gemeinde auch Kanäle in privatem Grund ausserhalb der Baulinien erstellen. Ist eine Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich, so ist das Enteignungsverfahren durchzuführen. |
| Durchleitungsrecht | 7 Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen; Kanäle im Baulinienbereich sind gemäss den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Grundbuch anzumerken. |

Art. 6 **Nebenleitungen**

- | | |
|-----------------------------------|--|
| Begriff | 1 Nebenleitungen sammeln die Abwässer in den Quartieren und führen sie der öffentlichen Kanalisation zu. |
| Bauträger
Techn. Anforderungen | 2 Die Nebenleitungen sind durch die Eigentümer der anzuschliessenden Grundstücke zu erstellen. Vorbehalten bleibt das Recht der Gemeinde, diese Leitungen selbst zu erstellen (§ 15 Abs. 3 |

Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz). Die Leitungen haben den gleichen technischen Anforderungen zu genügen wie die öffentlichen Kanäle. Der Gemeinderat genehmigt die Projekte und beaufsichtigt den Bau.

- Finanzierung 3 Die Baukosten der Nebenleitungen werden in der Regel vollumfänglich von den Eigentümern der anzuschliessenden Grundstücke getragen.
- Mehrkosten bei Mehrkaliber 4 Wird auf Verlangen der Gemeinde eine Nebenleitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert, so werden die Mehrkosten von der Gemeinde übernommen.
- Eigentumsübertragung 5 Nebenleitungen sind mit ihrer Abnahme durch besonderen Beschluss des Gemeinderates in das Eigentum der Gemeinde zu überführen. Die Übernahme erfolgt unentgeltlich. Sie entbindet die Grundeigentümer nicht von der Leistung ausstehender Kostenanteile. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten. – Die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend die Ausgestaltung von Grundstückentwässerungen gelten zufolge dieser Übernahmepflicht auch sinngemäss für Anschlüsse an Nebenleitungen.
- Grundstückentwässerungen

Art. 7 Sanierungsleitungen

- Begriff, Baupflicht 1 Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Sanierung von Ortsteilen, Weilern, Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone. Der Gemeinderat bestimmt, welche Sanierungsleitungen als öffentliche Kanäle erstellt werden. Als öffentlich gelten in jedem Fall Kanäle, für welche die Baupflicht gemäss kantonalen Gesetzgebung bei der Gemeinde liegt.
- Grundleitungen 2 Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend öffentliche Kanäle und Nebenleitungen sinngemäss.

Art. 8 Grundstückentwässerung, Begriffe

- Grundstück-Anschlussleitung 1 Grundstück-Anschlussleitungen heissen die Kanäle zwischen öffentlichen Kanälen, Nebenleitungen oder Sanierungsleitungen einerseits und der ersten Reinigungsöffnung der Grundstückentwässerung in Hausnähe resp. innerhalb der Gebäude andererseits. Sie dienen der Abwasserleitung einzelner Häuser oder kleinerer Häusergruppen.
- Grundleitungen 2 Grundleitungen sind die übrigen im Erd- oder Fundamentbereich verlegten Leitungen der Grundstückentwässerung. Sie führen die Abwässer der Anschlussleitung zu.
- Fall-Leitungen 3 Falleitungen führen durch ein oder mehrere Geschosse. Sie werden über Dach gelüftet. Sie führen die Abwässer den Grundleitungen zu.
- Finanzierung 4 Grundstück-Anschlussleitungen, Grund- und Falleitungen sind von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. – Sie bilden Bestandteile des jeweilig zu erschliessenden Grundstückes.

Art. 9 **Übernahme privater Anlagen**

- Öffentliches Interesse 1 Die Gemeinde kann auf Begehren oder mit Zustimmung der Berechtigten auch private Abwasseranlagen, die öffentlichen Interessen dienen, übernehmen.
- Rechtsvorbehalt 2 Die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie die Inanspruchnahme des Enteignungsrechts durch die Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 10 **Unterhalt**

- Kostentragung 1 Die von der Gemeinde erstellten und übernommenen Kanäle, Regenbecken u.s.w. sowie die zentralen Reinigungsanlagen sind durch die Gemeinde, die privaten Abwasseranlagen durch die Grundeigentümer zu unterhalten und zu reinigen. Die Kosten tragen die Pflichtigen.
- Ersatzvornahme 2 Missstände berechtigen die Gemeinde zur Ersatzvornahme. Die §§ 9, 10 und 11 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz finden sinngemäss Anwendung.

Art. 11 **Leitungskataster**

- 1 Der Gemeinderat lässt durch einen Fachmann einen Kataster der öffentlichen Kanalisationen und der daran angeschlossenen privaten, ausserhalb der Gebäude liegenden Abwasseranlagen erstellen und nachführen.
- 2 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hiefür notwendigen Angaben zu machen und allfällig notwendige Erhebungen auf ihren Liegenschaften zu dulden. – Die Aufnahme von Nebenleitungen und privaten Anlagen gehen zu Lasten der Ersteller bzw. der Werkeigentümer.

B. Abwasserbeseitigung privater Liegenschaften

I. Anschlussrecht und Anschlusspflicht

Art. 12 **Anschlusspflicht**

- Obligatorium 1 Die Anschlusspflicht richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.
- Bei künstlicher Hebung 2 Die Anschlusspflicht besteht auch dann, wenn die Abwässer künstlich gehoben werden müssen.

Art. 13 **Abflusslose Gruben**

Das Erstellen abflussloser Abwassergruben ist nur in den von der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung zugelassenen Fällen gestattet und bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Art. 14 **Gruben für tierische Jauche**

Die Erstellung abflussloser Gruben zur Aufnahme tierischer Jauche bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Art. 15 **Grubenentleerung**

- | | |
|-------------------|--|
| Rechenschaft | 1 Bei abflusslosen Gruben für nicht landwirtschaftliche Liegenschaften ist dem Gemeinderat Rechenschaft zuhanden des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau abzugeben, durch wen und wohin die Abgänge beseitigt und wie sie unschädlich gemacht werden. |
| Landw. Verwertung | 2 Die landwirtschaftliche Verwertung der Grubenabgänge setzt eine genügend grosse, geeignete Austragungsfläche voraus. |

Art. 16 **Anschlussfrist**

- | | |
|-------------------------------------|---|
| Bei Anschluss an öffentlichen Kanal | 1 Wird durch den Neubau eines öffentlichen Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder längstens innert sechs Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Bei Kanalbauten im öffentlichen Strassengebiet muss die Grundstücksanschlussleitung, soweit sie im Strassengebiet verläuft, gleichzeitig erstellt werden.
Der Gemeinderat kann bei säumigen Grundeigentümern nach vorgängig erfolgter, unbeachteter Mahnung Ersatzvornahme anordnen. |
| Bei Anschluss an Privatleitungen | 2 Dieselben Anschlussfristen gelten bei Anschlussmöglichkeiten an nicht öffentliche Kanalisationen. Einigen sich die Beteiligten über die Höhe des Mitbenützungsbeitrags nicht, so hat der zum Anschluss Verpflichtete innert der nämlichen Frist das Schätzungsverfahren gemäss § 16 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz einzuleiten. |

Art. 17 **Umfang der Anschlusspflicht**

Die Anschlusspflicht erstreckt sich, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, auf alle dem Entwässerungskonzept entsprechenden Abwässer gemäss Art. 19–24.

Art. 18 **Gebühren**

Die Grundeigentümer haben für den Anschluss an die Gemeindekanalisation sowie an die zentrale Abwasserreinigungsanlage Gebühren gemäss besonderer Verordnung zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

II. Art der Ableitung und Vorbehandlung der Abwässer

Art. 19 **Begriff des Abwassers**

Schmutzwasser

1 Als Schmutzwasser im Sinne dieser Verordnung gilt alles in irgendwelcher Form gebrauchte Wasser aus Wohnhäusern, Gewerbe- und Industriebetrieben, Schwimmbädern usw., das vor seiner Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss, damit es den Anforderungen der eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 entspricht.

Ungebrauchtes
Abwasser

2 Als ungebrauchtes Abwasser wird das übrige Abwasser bezeichnet, dessen Ableitung im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege oder sonst des öffentlichen Wohls liegt, wie Meteorwasser (Schnee- und Regenwasser), abgehendes Wasser von Brunnen und der Wasserversorgung, oberflächlich zutage tretendes Quellwasser, das nicht Brunnen oder der Wasserversorgung zugeleitet wird, Sickerwasser usw. Das Fassen und Ableiten von Grund-, Quell- und Sickerwasser bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Art. 20 **Trennsystem**

Getrennte
Anschlussleitungen

1 In Gebieten, wo besondere Kanäle für das Schmutzwasser und für das ungebrauchte Abwasser (Meteorwasser usw.) bestehen, sind diese je durch besondere Anschlussleitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen.

Ausscheidungs-
befugnis

2 Der Gemeinderat entscheidet in Grenzfällen nach den Weisungen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau, welche Abwässer an die Schmutzwasserleitungen anzuschliessen sind.

Bodenabläufe
interniveaugaragen

3 Bodenabläufe in Gebäuden sowie Unterniveaugaragen sind im Trennsystem an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.

Art. 21 **Mischsystem**

Gemeinsame
Anschlussleitung

1 Beim Mischsystem ist für das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser eine gemeinsame Grundstück-Anschlussleitung zu erstellen.

Beseitigung von
Sickerwasser

2 Sickerwasser ist beim Mischsystem nicht der Kanalisation zuzuführen, sondern in öffentliche Gewässer oder Drainagen abzuleiten oder zu versickern, wo dies technisch möglich und rechtlich zulässig ist. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 22 **Verweigerung der Abwasserabnahme**

- Unverschmutzte Abwässer
- Spitzenmengen
- 1 Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen wenig- oder unverschmutzter Abwässer (Kühlwasser usw.) aus industriellen und gewerblichen Betrieben verweigern.
 - 2 Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, kann der Gemeinderat anordnen, dass Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses getroffen werden.

Art. 23 **Schädliche Abwässer und Abgänge**

- Beschaffenheit
- Unzulässige Einleitungen
- 1 Die der öffentlichen Kanalisation zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschweren oder die tierischen und pflanzlichen Lebewesen im Vorflut gefährden oder zerstören, bzw. dessen Nutzung zu Trinkwasserzwecken in Frage stellen.
Massgebend ist die eidgenössische Verordnung über Abwasser-einleitungen vom 8. Dezember 1975.
 - 2 Unzulässig ist namentlich die direkte oder indirekte Einleitung von:
 - a) Gasen und Dämpfen
 - b) infektiösen, giftigen, feuer- und explosionsgefährlichen oder radioaktiven Rückständen
 - c) geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen
 - d) Abwässern aus Aborten ohne Wasserspülung, Jauche aus Ställen und Miststöcken, Abflüssen aus Futtersilos und Komposthaufen sowie Abflüssen mit Resten von Pflanzenschutzmitteln (Spritzmittelbrühen)
 - e) Stoffen aller Art, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können, wie z.B. Sand, Zementmilch, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Rückstände aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Oelabscheidern usw.
 - f) dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen, wie z.B. Farben, Bitumen, Teeren usw.
 - g) Oelen und Fetten
 - h) grössere Mengen von Flüssigkeiten, die eine Temperatur von über 40° Celsius aufweisen
 - i) sauren oder alkalischen Flüssigkeiten mit einem pH-Wert von weniger als 6.5 oder mehr als 9.
- In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat aufgrund eines Gutachtens, nachdem er die Weisungen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau eingeholt hat.

Art. 24 **Gewerbliche und Industrielle Abwässer**

- Grundsätze
- 1 Für gewerbliche und industrielle Betriebe gelten die Grundsätze der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

- Anforderungen 2 Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben dürfen nur der Kanalisation zugeleitet werden, wenn sie den Anforderungen von Art. 23 genügen und in der zentralen Abwasserreinigungsanlage ohne besondere Einrichtungen hinreichend gereinigt werden können.
- Vorbehandlung 3 Ist eine Vorbehandlung angezeigt, so ersucht der Gemeinderat das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau um Stellungnahme und um Anordnung der erforderlichen Massnahmen. Die Vorbehandlung der Abwässer erfolgt am Entstehungsort auf Kosten des Verursachers (z. B. durch Entgiftung, Desinfektion, Neutralisation, Abkühlung usw.).
- Vorbehandlungsanlagen 4 Die Pläne für die Vorbehandlungsanlagen sind der Gemeinde zuhänden des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau einzureichen. Dieses kann das Projekt auf Kosten des Gesuchstellers durch das kantonale Gewässerschutzlaboratorium oder durch eine neutrale Stelle begutachten lassen.
- Bewilligungswiderruf 5 Eine erteilte Bewilligung für die Einleitung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Übelstände einstellen.

Art. 25 **Abwässer mit Mineralölanfall**

- 1 Abwässer aus Garagen, Garagenvorplätzen, Autowaschplätzen, Tankstellenvorplätzen, Parkplätzen und Strassen sowie aus Werkstätten mit Mineralölanfall sind je nach Herkunft und kommunalem Entwässerungssystem in der Regel gemäss Schema auf Seite 12 abzuleiten.
- Mineralölabscheider 2 Die Mineralölabscheider sind nach den Vorschriften der Direktion der öffentlichen Bauten über den Einbau, die Dimensionierung und die Ausbildung von Mineralölabscheidern vom 29. Dezember 1955 / 3. März 1976 resp. allfälliger Nachfolgevorschriften auszulegen und zu unterhalten.
Wo die Verhältnisse dies erfordern, kann der Gemeinderat auf Anordnung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau den Einbau von Mineralölabscheidern mit weitergehender Abscheidewirkung verlangen.
- Ablauf auf öffentlichen Grund 3 Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.
- Ablauf auf unbefestigte Flächen 4 Abwässer von Waschplätzen dürfen zudem nicht auf unbefestigte Flächen abfliessen.

Art. 26 **Besondere Schutzmassnahmen**

- Motorfahrzeugpflege 1 Das Waschen von Motorfahrzeugen und das Abspülen mit Rohöl und dergleichen von Maschinen und Geräten darf nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erfolgen.

Abwasserherkunft	Anschluss an:		
	Trennsystem		Mischsystem
	Schmutzwasserleitung	Meteorwasserleitung resp. Vorfluter	Mischwasserleitung
Gewerbliche Garagen inkl. Vorplätze und Waschplätze, Werkstätten mit Mineralölanfall, Tankstellen im Ausschankbereich	MA	(—)	MA
Nicht gewerbliche Waschplätze (im Trennsystemgebiet mit separater Entwässerung und wenn möglich überdeckt), Unterniveaugaragen, Garagen ohne Vorplätze	SS	(—)	SS
Befestigte Vorplätze von Einstellgaragen, die nicht als Waschplatz dienen (kein Wasseranschluss)	(—)	MA	SS
Private und öffentliche Strassen sowie befestigte Parkplätze	(—)	SS	SS

MA = Ableitung unter Einschaltung von Mineralölabscheidern

SS = Ableitung unter Einschaltung von Schlammfassern mit Tauchbogen

(—) = Anschluss nicht gestattet

Tankanlagen und Gebindelager

2 Vorplätze von Einzelgaragen sind grundsätzlich mit einem wasserundurchlässigen Belag zu versehen.

3 Für zwei oder mehrere Reihengaragen oder bei Einstellräumen für mehrere Fahrzeuge ist mindestens 1 Fahrzeugwaschplatz vorzusehen.

4 Bei Tankanlagen und Gebindelager für Benzin, Oel, Säuren und Laugen usw. sind die Bestimmungen des Bundes (eidgenössische Technische Tankvorschriften, TTV) und des kantonalen Gewässerschutzrechts zu beachten.

Art. 27 **Schädliche Abgänge**

Grundsatz

1 Abgänge, die nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden dürfen (Art. 23), sind auf eine andere gesetzeskonforme Art zu beseitigen.

Stapelbehälter 2 Stapelbehälter sind genügend gross zu bemessen und so anzulegen und zu betreiben, dass die Umgebung weder belästigt noch gefährdet wird. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Art. 28 Einzelreinigung häuslicher Abwässer

Übergangslösung 1 Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser in das Kanalnetz oder in öffentliche Gewässer oder Drainagen als zeitlich begrenzte Übergangslösungen Einzelreinigungsanlagen einzubauen. Bei Neu- und Umbauten ist eine Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau erforderlich, welches über die Art der Reinigung und der Beseitigung der Abwässer entscheidet.

Umlagerung 2 Ist bei Bauten ausserhalb der Bauzone der Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage nicht möglich, so bestimmt das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau über die Art der Reinigung und Ableitung resp. die anderweitige Beseitigung der Abwässer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 29 Einführung Schwemmsystem

Direkte Abschwemmung 1 Wo die Abwässer einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden, sind sie ohne Einzelreinigungsanlage (z. B. Klärgrube) direkt in die öffentliche Kanalisation abzuschwemmen.

Anpassung bestehender Anlagen 2 Bestehende private Einzelreinigungsanlagen sind auf Kosten des Grundeigentümers gesundheitspolizeilich einwandfrei auszuschaftern; der Gemeinderat trifft die erforderlichen Anordnungen.

Beibehaltung von Vorbehandlungen 3 Mineralölabscheider sowie besondere Einrichtungen für die Vorbehandlung der Abwässer sind beizubehalten.

Art. 30 Abwassereinleitung in Gewässer oder Versickerung

Jede andere Art der Abwasserbeseitigung als der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz und an die zentrale Abwasserreinigungsanlage bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

III. Bewilligungsverfahren

Art. 31 Bewilligungspflicht

Anschlussgesuch 1 Für die Erstellung, Erweiterung oder Änderung einer an die öffentliche Kanalisation anzuschliessenden bzw. angeschlossenen privaten Abwasseranlage ist beim Gemeinderat die Bewilligung einzuholen. Bei nicht anzuschliessenden Liegenschaften resp. Einzelreinigungsanlagen ist dem Gemeinderat ein Gesuch zu Händen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau einzureichen.

**Baugesuch,
Techn. Nachweis
der Entwässerung**

- 2 Bei Neubauten sowie bei bewilligungspflichtigen Änderungen an bestehenden Abwasseranlagen, die mit baulichen Veränderungen verbunden sind, ist bei der Baueingabe der technische Nachweis zu erbringen, dass eine gesetzeskonforme Entwässerung möglich ist.

Art. 32 Gesuchsunterlagen

- Schriftliches Gesuch** 1 Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und hat bei gewerblichen und industriellen Betrieben Aufschluss über die Art und Menge sowie in Sonderfällen über den zeitlichen Verlauf des Ablaufs der Abwässer zu geben.
- Pläne** 2 Mit dem Gesuch sind folgende vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne auf Normalformat A4 (210x297 mm) gefaltet, **dreifach** vorzulegen:
- Situation** a) Situation 1:250, 1:500 oder 1:1000 mit eingetragener Abwasserleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation;
- Längenprofil** b) Längenprofil der Abwasserleitung im Massstab 1:50 oder 1:100;
- Kanalisationsplan** c) Kanalisationsplan des Gebäudes 1:50 oder 1:100, aus welchem sämtliche Wasseranfallstellen, Schmutzwasser- und Meteorwasserleitungen, Kläreinrichtungen und Schächte ersichtlich sind.
- Technische Angaben** 3 In den Plänen sind alle Koten, Kaliber und Gefälle sowie Angaben über das verwendete Material, besondere Anlagen wie Entlüftungen, Pumpen und dergleichen einzutragen.
- Unvollständige Gesuche** 4 Unvollständige Gesuche und unfachgemässe Pläne werden zurückgewiesen.
- Grabarbeiten in Staatsstrassen** 5 Muss für die Erstellung einer Anschlussleitung Staatsstrassengebiet beansprucht werden, ist hierfür die Bewilligung beim zuständigen Kreisingenieur des kantonalen Strasseninspektorats einzuholen.

Art. 33 Verzicht auf Planvorlage Anschluss bei Kanalbau

- Anschluss bei Kanalbau** 1 Werden bestehende Gebäude während des Baus eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen, und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann vom Einreichen der in Art. 32 genannten Planvorlage abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Es müssen jedoch Ausführungspläne abgegeben werden.
- Ausschaltung der Klärgruben** 2 Für das blosses Ausschalten bestehender Einzelreinigungsanlagen (z. B. Klärgruben) und allfälliger Anpassungen der privaten Abwasseranlagen an die Schwemmkanalisation unter der Aufsicht des Gemeinderates ist keine Planvorlage gemäss Art. 32 erforderlich. Der Gemeinderat kann jedoch das Einreichen von Ausführungsplänen verlangen.

Art. 34 **Anschlussbewilligung**

Steht der Ausführung des Anschlusses nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die Anschlussbewilligung und gibt einen genehmigten Plansatz an den Bauherrn zurück.

Ar. 35 **Baubeginn**

Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 36 **Projektänderungen**

Von den genehmigten Plänen darf nicht abgewichen werden. Für jede Änderung ist unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen, es sei denn, der Gemeinderat begnüge sich bei geringfügigen Änderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Ausführungspläne.

Art. 37 **Benützungsänderung**

Für jede Änderung in der Benützung der Abwasseranlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss hat, namentlich bei gewerblichen und industriellen Betrieben, ist vorgängig beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen.

Art. 38 **Geltungsdauer der Bewilligung**

Verfall

1 Die erteilte Bewilligung erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

Verfall bei Neu- oder Umbau eines Gebäudes

2 Wird die Abwasseranlage im Zusammenhang mit dem Neu- oder Umbau eines Gebäudes zur Erstellung oder Änderung vorgesehen, so erlischt die Anschlussbewilligung gleichzeitig mit der entsprechenden baupolizeilichen Bewilligung.

IV. Kontrolle und Haftung

Art. 39 **Abnahme der Anlage**

Baukontrolle

1 Leitungen und Einrichtungen sind nach ihrer Fertigstellung der zuständigen Behörde zur Kontrolle anzumelden (siehe auch Art. 50 Abs. 2). Die Kontrolle ist bis spätestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung durchzuführen.

Eindeckung	2 Anlageteile, die unterirdisch zu liegen kommen, dürfen erst eingedeckt werden, nachdem Kontrolle und Einmessung stattgefunden haben.
Vorschriftswidrige Anlageteile	3 Der Gemeinderat lässt die vollendeten Anlagen prüfen und verfügt die Anpassung vorschriftswidriger Teile.
Inbetriebnahme	4 Die Anlagen dürfen erst definitiv in Betrieb gesetzt werden, nachdem die behördliche Kontrolle ergeben hat, dass sie richtig ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.
Ausführungspläne	5 Stimmt die Ausführung mit den Projektplänen nicht überein, so sind dem Gemeinderat nach Abnahme der Kanalisationsanlage Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

Art. 40 **Mitwirkung des Bauherrn und des Unternehmers**

Für die Kontrolle bei Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn resp. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeiter, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 41 **Betriebskontrolle**

Kontrollbefugnis	1 Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen.
Zutrittsrecht	2 Den Kontrollorganen ist der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Art. 42 **Haftpflicht**

Private Haftung	1 Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch das Kontrollorgan entbindet weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung, die sie für die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage tragen.
Behördliche Haftung	2 Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Verantwortlichkeit abgeleitet werden.

Art. 43 **Schadenhaftung**

Für Schäden, die infolge mangelhafter Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs und Unterhalts privater Abwasseranlagen an solchen im Eigentum der Gemeinde entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare auch wenn kein Verschulden vorliegt (Sorgfaltshaftung).

V. Bau und Betrieb der privaten Abwasseranlagen

Art. 44 **Fachmännische Ausführung**

- 1 Die privaten Abwasseranlagen sind durch ausgewiesene Fachleute zu erstellen.
- 2 Die Gemeinde kann die Anschlussleitungen im öffentlichen Grund auf Kosten des Grundeigentümers durch ihre Organe oder Dritte ausführen lassen.

Art. 45 **Getrennte Grundstückentwässerung**

Einzelanschluss

- 1 Jedes Grundstück ist für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

Grundstückteilung

- 2 Bei der Teilung von Grundstücken kann der Gemeinderat anordnen, dass die Abwasseranlagen der neugebildeten Parzelle dieser Vorschrift anzupassen sind, sofern die Rechtsverhältnisse nicht gemäss Art. 46 befriedigend geregelt werden.

Art. 46 **Kollektivanschlüsse**

Mitbenützung und Durchleitungsrecht

- 1 Wird für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung bewilligt oder wird die Durchleitung durch fremden Grund gestattet, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, finanzielle Leistungen usw.) zu regeln und durch Eintrag der notwendigen Dienstbarkeiten (Baurecht usw.) im Grundbuch zu sichern. Hierüber ist dem Gemeinderat das Zeugnis des Grundbuchamtes vorzulegen.

Gemeinschaftsanschluss

- 2 Sofern es die Verhältnisse als zweckmässig erscheinen lassen, kann der Gemeinderat die gemeinsame Entwässerung von Grundstücken verlangen.

Art. 47 **Technischer Anhang**

Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau einen Technischen Anhang als Ergänzung zu dieser Verordnung. Der Anhang enthält technische Vorschriften über die Anlage, Dimensionierung und Erstellung von Leitungen für die Grundstückentwässerung sowie der zugehörigen Kontrollschächte, Schlamm-sammler, Putz- und Spülstutzen.

Art. 48 **Materialien**

Zulassung

- 1 Für alle Abwasseranlagen dürfen nur geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien verwendet werden. Der Gemeinderat kann die Zulassungsempfehlungen der Interkommunalen Prüfstelle (IKP) c/o Tiefbauamt der Stadt Zürich oder des VSA als Voraussetzung für die Zulassung von Entwässerungsgegenständen erklären. Für neue Materialien kann ein amtlicher Prüftest verlangt werden.

Hygienische Anforderungen	2 Alle Apparate und Einrichtungen haben in konstruktiver Hinsicht den hygienischen Anforderungen zu genügen.
Art. 49 Allgemeine Bauvorschriften	
VSA-Richtlinien	1 Soweit diese Verordnung oder der zugehörige technische Anhang nichts anderes vorschreiben, sind die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) für die Entwässerung von Liegenschaften massgebend.
Unterirdische Zuleitung	2 Die Abwässer sind der öffentlichen Kanalisation unterirdisch zuzuleiten.
Art. 50 Anschluss an öffentliche Kanäle	
Anschlussflansch	1 Der Anschluss der Grundstückentwässerung an die öffentliche Kanalisation oder an eine Nebenleitung hat schiefwinklig mit entsprechenden Formstücken in der Regel im oberen Drittel des Kanalquerschnittes zu erfolgen.
Kontrolle	2 Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan abgenommen worden ist.
Art. 51 Entwässerung tiefliegender Räume	
Grundsatz	1 Aus tieferliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, sind die Abwässer durch Pumpen der Kanalisation zuzuführen. Die Druckleitung ist dabei über die maximale Rückstauhöhe des öffentlichen Kanals zu führen. Alle Abwässer, die mit natürlichem Gefälle abgeleitet werden können, sind direkt der Kanalisation zuzuleiten.
Injektoren	2 Injektoren sind nicht zulässig.
Art. 52 Entlüftung Geruchsverschluss	
Entlüftung	1 Jede Entwässerungsanlage innerhalb eines Gebäudes ist bis über Dach zu entlüften. Jedes Ausströmen von Kanalgas in Wohn- und Arbeitsräumen sowie Lichtschächte ist zu verhindern.
Geruchsverschluss	2 Alle an die Entwässerungsanlage angeschlossenen Einrichtungen (WC, Pissoirs, Bidets, Waschbecken usw.) müssen mit einem wirksamen Geruchsverschluss versehen sein.
Art. 53 Spülklosetts	
Wasserspülung	1 An die öffentliche Kanalisation dürfen nur Aborte und Pissoirs mit Wasserspülung angeschlossen werden.

Spülkasten 2 In Neubauten sind die Klosetts mit Spülkästen zu versehen. In bestehenden Gebäuden sind Spülkästen bei Änderungen oder Erneuerungen der sanitären Anlagen einzubauen.

Art. 54 **Kehrichtzerkleinerung**

Der Einbau von Vorrichtungen zur Beigabe von zerkleinertem Kehricht (Küchenabfallzerkleinerer usw.) in die Kanalisation ist untersagt.

Art. 55 **Verbindung von Frisch- und Abwasserleitungen**

Verbot 1 Jede unmittelbare Verbindung von Wasserversorgungsleitungen mit Abwasseranlagen ist untersagt.

Dampf und Heisswasser 2 Im besonderen dürfen Dampfanlagen und Dampfwaterleitungen, Entleerungsleitungen von Heizungen usw. nicht direkt an Abwasserleitungen angeschlossen werden.

VI. Unterhalt und Reinigung

Art. 56 **Unterhalt und Reinigung**

Unterhaltungspflicht 1 Alle privaten Abwasseranlagen müssen von den jeweiligen Eigentümern in gutem, funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen. Als Empfehlung gilt: Anschlussleitungen von Einfamilienhäusern sind mindestens alle zwei Jahre einmal, solche von Mehrfamilienhäusern mindestens einmal pro Jahr durchzuspülen.

Einzelreinigungsanlagen 2 Klärgruben sind jährlich mindestens einmal bis auf einen Fünftel des Inhalts zu entleeren und zu reinigen. Sie sind anschliessend wieder mit Frischwasser aufzufüllen. Biologische Einzelreinigungsanlagen sind gemäss besonderen Bestimmungen zu unterhalten.

Schlamm-sammler, Mineralöl-abscheider 3 Schlamm-sammler und Mineralölabscheider sind regelmässig zu kontrollieren und nach Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung der Behörden auf unschädliche Weise (entwässert, in geordnete Deponie) zu beseitigen. Es darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer abgelassen werden.

Öffentlicher Reinigungsdienst 4 Auf Verlangen des Grundeigentümers resp. der Leitungsberechtigten kann die Reinigung privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers resp. des Leitungsberechtigten erfolgen.

Pumpen, Boden-abläufe mit Rück-stauverschlüssen 5 Pumpen und Bodenabläufe mit Rückstauverschlüssen sind durch die Eigentümer in kurzen Zeitabständen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und ständig zu warten.

C. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 57 Vorbehalte eidg. und kant. Rechts

Die Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie die Anordnung der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 58 Ausnahmegewilligungen

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten, sofern diese nicht die eidgenössische und kantonale Gewässerschutzgesetzgebung verletzen.

Der Gemeinderat gibt von jeder Ausnahmegewilligung dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau Kenntnis.

Art. 59 Bestehende Abwasseranlagen

- | | |
|------------------------------------|--|
| Beibehaltung | 1 Bestehende, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossene, private Abwasseranlagen können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen. |
| Anschluss alter Anlagen | 2 Bestehende Anlagen, die erst nach Inkraftsetzung dieser Verordnung zum Anschluss gelangen, sind den Vorschriften anzupassen. Sie können indessen, wenn sie in gutem Zustand sind, mit Bewilligung des Gemeinderates auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, sofern sie wasserdicht sind, genügende Siphonierung, Entlüftung und Spülmöglichkeit aufweisen und sich auch sonst keine abwassertechnischen oder hygienischen Missstände ergeben. |
| Umstellung auf Schwemmkanalisation | 3 Die Vorschriften über die Erstellung des Anschlusses und die Einführung der Schwemmkanalisation sind in jedem Fall zu erfüllen. |
| Anpassung bei Umbauten | 4 Bei erheblichen Erweiterungen privater Abwasseranlagen und eingreifenden Umbauten von Gebäuden sind angeschlossene, vorschriftswidrige Anlagen anzupassen. |
| Anpassungskosten | 5 Die Anpassungskosten gehen zulasten der Grundeigentümer. |

Art. 60 Vorsorgliche Anpassung

Im Kanalisationsgebiet sind Abwasseranlagen für Neubauten bereits nach den Vorschriften dieser Verordnung auszuführen, auch wenn der Anschluss an die öffentliche Kanalisation noch nicht erfolgen kann.

Art. 61 Rekursrecht

Beschlüsse, die der Gemeinderat in Anwendung dieser Verordnung trifft, können innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat mit Rekurs angefochten werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Art. 62 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird mit Busse bestraft, sofern nicht eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons erfolgt. Die Bestrafung aufgrund anderer kantonaler und eidgenössischer Vorschriften bleibt vorbehalten.

Art. 63 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden gemeinderätlichen Verfügungen sowie die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen der Gemeinde Dachsen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 15. Dezember 1978.

Der Gemeindepräsident: K. Meier
Der Gemeindegeschreiber: G. Burger

Von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 303 vom 14. Februar 1979 genehmigt.

Der Baudirektor: Stucki

Verordnung über Beiträge und Gebühren an Abwasseranlagen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, gestützt auf die Bestimmungen von Abschnitt VI des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974, folgende Beiträge und Gebühren:

- Mehrwertsbeiträge (Art. 2 – 10)
- Anschlussgebühren (Art. 11 – 21)
- Klärgebühren (Art. 22 – 27)
- Verwaltungsgebühren (Art. 28)

II. Mehrwertsbeiträge (Vorteilenausgleichsabgaben)

Art. 2 Beitragspflicht

An die Erstellungskosten öffentlicher Kanäle erhebt die Gemeinde Mehrwertsbeiträge von den Eigentümern der anstossenden Grundstücke und der hinterliegenden Parzellen, soweit sie vom Kanal Nutzen ziehen.

Art. 3 Beitragsbefrelung

Spezielle Lage
des Grundstücks

1 Auf die Geltendmachung von Beiträgen kann so lange verzichtet werden, als ein Grundstück wegen seiner Lage, wegen der Beschaffenheit des Bodens oder aus öffentlich-rechtlichen Gründen grundsätzlich unüberbaubar ist oder wegen der Höhenlage des Kanals nicht zur Hauptsache mit natürlichem Gefälle in denselben entwässert werden kann.

Bei Ersatz
bestehender
Kanalisationen

2 Für die Erweiterung und den Ersatz bestehender Kanalisationen sowie für den Bau von Entlastungskanälen im Bereich bestehender Kanäle werden keine Beiträge erhoben. Nicht als bestehende Kanalisationen gelten früher erstellte provisorische und

ursprünglich nur der Strassenentwässerung dienende Dolen und Drainageleitungen, die den heutigen baulichen Anforderungen an eine Kanalisation nicht genügen sowie Gewässer- und Seitengrabeneindolungen, die für die Entwässerung von Grundstücken benützt worden sind.

Art. 4 Verfahren

- | | |
|--|---|
| Einleitung des
Administrativ-
verfahrens | 1 Sobald die Ausführung eines öffentlichen Kanals feststeht, soll der Gemeinderat den für Beitragsleistungen heranzuziehenden Grundeigentümern hievon Mitteilung machen, ihnen die Höhe des Betrags unter Vorbehalt der indexmässigen Berechnung gemäss Art. 5 bekannt geben und sie zur schriftlichen Anerkennung der Beitragsforderung innert Frist einladen. |
| Sichtanerkennung
der Beitragsforderung | 2 Gegenüber Grundeigentümern, welche die Beitragsforderung nicht ausdrücklich anerkennen, ist beförderlich, spätestens bis zur Vollendung der Kanalbaute, das Verfahren gemäss § 23 und folgende des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 und allenfalls das Schätzungsverfahren einzuleiten. |
| Abtreten von
Durchleitungsrechten | 3 Gegenüber Grundeigentümern, die für die Erstellung des Kanals Privatrechte abzutreten haben, ist hinsichtlich der Abtretungsweise der Beitragspflicht das Verfahren gemäss den Bestimmungen des Abtretungsgesetzes durchzuführen, sofern keine Einigung erzielt werden kann. |

Art. 5 Beitragsansatz (Bauzone)

Die Beitragsforderung wird aufgrund eines Basisansatzes pro Quadratmeter der erschlossenen Grundstücksflächen (inkl. Gebäudegrundflächen) berechnet. Der Basisansatz beträgt Fr. –.70 pro Quadratmeter. Dieser Ansatz entspricht indexmässig dem Basiswert der Gebäudeversicherung von 100% (Vorkriegsbauwert). Er erhöht sich um den vom Regierungsrat für die Gebäudeversicherung jeweils festgesetzten Teuerungszuschlag (1978: 100 %-Basis plus 440 % Teuerungszuschlag = 540 %). Massgebend für den Teuerungszuschlag ist das Datum der Vollendung des Kanals.

Art. 6 Beitragsperimeter (Bauzone)

- | | |
|------------|--|
| Normalfall | 1 Das Einzugsgebiet wird durch das generelle Kanalisationsprojekt bestimmt. – Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeinderat. |
| | 2 Beitragspflichtig ist die gesamte, grundbuchamtlich ausgemerkte Grundstücksfläche, die durch die betreffend neuerstellte Kanalisation entwässert wird. |
| | 3 Bei Grundstücken, die im Einzugsbereich mehrerer Kanäle liegen, ist eine entsprechende Aufteilung des Grundstückes vorzunehmen. |

Art. 7 Zweckdienlichere Perimeterfestsetzung, Beitragsreduktion (Bauzone)

Zieht ein im Einzugsbereich einer öffentlichen Kanalisation befindliches Grundstück oder Anteile davon offensichtlich nicht in gleichem Masse Nutzen wie die übrigen Grundstücke, so kann der Gemeinderat eine angemessene Belastungsfläche ausscheiden oder den Beitrag angemessen herabsetzen.

Ar. 8 Grundstücke und Gebäude ausserhalb der Bauzone

- Unüberbaute Grundstücke
Gebäude
- 1 Für unüberbaute Grundstücke ausserhalb der Bauzone werden keine Mehrwertsbeiträge erhoben.
- 2 Kommen jedoch Gebäude zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation, die ausserhalb der Bauzone gelegen sind (sei es bestehende Gebäude im Zusammenhang mit dem Bau der öffentlichen Kanalisation oder seien es spätere Anschlüsse), so haben die entsprechenden Grundeigentümer der Gemeinde Mehrwertsbeiträge zu leisten. Für landwirtschaftliche Heimwesen gilt dies nur, wenn eine Anschlusspflicht besteht.
- Beitragsberechnung
- 3 Im Falle der Beitragspflicht wird die Beitragshöhe im Einzelfall durch den Gemeinderat nach Massgabe des gezogenen Nutzens festgesetzt.
- Nachträgliche Einzonung
- 4 Bei nachträglicher Einzonung ausserhalb der Bauzone gelegener Grundstücke werden die in der Bauzone anzuwendenden Mehrwertsbeiträge bis längstens 10 Jahre nach Kanalvollendung nachgefordert. Voraussetzung für eine Nachforderung ist jedoch, dass die Grundeigentümer der betreffenden Grundstücke bei der Erstellung der Kanalisation resp. bei der Abtretung von Privat-rechten (Durchleitungsrechte usw.) durch Verfügung auf eine Nachforderung bei einer allfälligen Einzonung hingewiesen wurden. Beitragspflichtig ist der jeweilige Grundeigentümer im Zeitpunkt der Einzonung. Massgebend für die Festsetzung dieser Beiträge ist der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Zonenplan-revision. Allfällige, gemäss den Bestimmungen für das übrige Gemeindegebiet geleistete Beiträge werden den Grundstücken, in denen die Gebäude mit Beitragsleistung liegen, zinsfrei angerechnet, wobei die inzwischen eingetretene Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes mitberücksichtigt wird.

Art. 9 Rechnungsstellung

- Administrativ-,
Planauflageverfahren
- 1 Für Beitragsforderungen, die von den Grundeigentümern gemäss Art. 4 Abs. 1 dieser Verordnung oder durch Verzicht auf Einsprache in Planauflageverfahren (§ 23 des Abtretungsgesetzes) anerkannt worden sind, wird in der Regel zwei Monate nach Vollendung des Kanals Rechnung gestellt (vgl. auch Art. 8 Abs. 4). Die Zahlungsfrist beträgt vier Monate.
- Schätzungsverfahren
- 2 Ist über Bestand und Umfang der Beitragsforderung im Streitfall das Schätzungsverfahren durchzuführen, findet § 20 des Abtretungsgesetzes Anwendung.

Art. 10 **Beitragstundung**

Der Gemeinderat kann Beiträge gemäss § 44 des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden (z.B. Eintragung des gesetzlichen Pfandrechts im Sinne von Art. 194 EG zum ZGB im Grundbuch).

III. **Anschlussgebühren**

Art. 11 **Gebührenpflicht**

Für den Anschluss der Abwasseranlagen einer oder zusammengefasster Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer privaten Leitung erfolgt.

Art. 12 **Anschlussgebühr für Wohnhäuser**

1 Die Anschlussgebühr für Wohnhäuser beträgt 1.25 Prozent des vollen Gebäudeversicherungswertes (Vorkriegsbauwert zuzüglich generellen Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude.

Art. 13 **Anschlussgebühr für Nichtwohnhäuser**

Zusammensetzung

1 Die Anschlussgebühr für Gebäude, die nicht vorwiegend Wohnzwecken dienen (z. B. bei vorwiegender Ausnützung durch Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe) setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundtaxe
- b) einem Benützungszuschlag.

Grundtaxe

2 Die Grundtaxe beträgt 0.8 Prozent des vollen Gebäudeversicherungswertes (Vorkriegsbauwert zuzüglich generellem Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude, jedoch ohne den Wert von nicht baulichen Einrichtungen wie Lift-, Heiz- und Klimaanlage, maschinelle Ausrüstungen usw.

Benützungszuschlag

3 Der Benützungszuschlag bemisst sich nach dem Schmutzwasseranfall und beträgt Fr. 240.— pro Einwohnergleichwert. Die Einwohnergleichwerte werden durch den Gemeinderat nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers festgesetzt (z. B. gemäss den Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften des Verbandes Schweiz. Abwasserfachleute). Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, den Benützungszuschlag der Teuerung anzupassen.

Art. 14 **Anschlussgebühr für unüberbaute Grundstücke**

Kommen unüberbaute Grundstücke (z. B. Parkplätze) zum Anschluss, so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

Art. 15 **Tellgebühr**

- | | |
|---|---|
| Reduktion der Anschlussgebühr | 1 Kommt mit Bewilligung des Gemeinderats nur ein Teil des anfallenden Abwassers zum Anschluss, so wird die Anschlussgebühr vom Gemeinderat angemessen reduziert. |
| Nur Schmutzwasserableitung | 2 Werden der öffentlichen Kanalisation nur Schmutzwasser zugeführt (bei Trennsystem keine direkte oder indirekte Einleitung von Meteorwasser in öffentliche Meteorwasserkanäle), beträgt die Reduktion der Anschlussgebühr <ul style="list-style-type: none">– bei Wohnhäusern 30% der Anschlussgebühr– bei Nichtwohnhäusern 45% der Grundtaxe |
| Keine Dachwasserableitung | 3 Werden den öffentlichen Kanalisationen mit Ausnahme des Dachwassers alle anfallenden Abwasser zugeleitet, beträgt die Reduktion <ul style="list-style-type: none">– bei Wohnhäusern 15% der Anschlussgebühr– bei Nichtwohnhäusern 20% der Grundtaxe |
| Keine Schmutzwasserableitung bei Nichtwohnhäusern | 4 Fällt bei Nichtwohnhäusern kein Schmutzwasser an, so wird dies durch den Wegfall des Benützungszuschlags berücksichtigt. Zusätzliche Ermässigungen kommen nicht in Betracht. |

Art. 16 **Gebührennachzahlung**

- | | |
|-------------------|---|
| Voraussetzung | 1 Eine Gebührennachzahlung hat zu erfolgen: <ul style="list-style-type: none">a) bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, die eine Steigerung des Basisversicherungswertes (Vorkriegsbauwert) zur Folge habenb) bei Nutzungsänderungen der angeschlossenen Gebäude, die voraussichtlich eine erhebliche Steigerung der Schmutzstoffkonzentration und/oder der Menge des Abwassers bewirktc) beim Wegfall der Ermässigungsvoraussetzungen gemäss Art. 15. |
| Berechnung | 2 Als nachzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen der gemäss dieser Verordnung ermittelten Anschlussgebühr für die Verhältnisse nach Eintritt einer der vorstehenden Voraussetzungen und der Anschlussgebühr für die Verhältnisse vor Eintritt dieser Voraussetzung. |
| Keine Rückzahlung | 3 Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung. |
| Verzicht | 4 Ergibt die Neuberechnung der Gebühr eine Differenz von weniger als Fr. 40.—, bezogen auf den Basisversicherungswert, so wird auf eine Nachforderung verzichtet. |

Art. 17 **Gebührenanrechnung**

Werden an Stelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so finden die Bestimmungen von Art. 16 sinngemässe Anwendung.

Art. 18 **Gebührenforderung, Termin**

- Entstehen der Gebührenpflicht
- 1 Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Für Nachzahlungen entsteht die Leistungspflicht mit der Vollendung des Um- oder Erweiterungsbaues, mit der Änderung des Zweckes oder der Nutzung oder mit dem Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung. Massgebend für die Festsetzung der Gebühr ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.
- Anschlussverweigerung durch Grundeigentümer
- 2 Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, so entsteht die Gebührenforderung der Gemeinde am Tag nach dem Ablauf der rechtskräftig festgesetzten Frist für die Vornahme des Anschlusses.
- Schuldner
- 3 Schuldner der Anschlussgebühr bzw. Nachzahlung bleibt, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich einer Schuldübernahme zugestimmt hat, der Eigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

Art. 19 **Rechnungstellung**

- Fälligkeit, Zahlungsfrist
- 1 Die Anschlussgebühren und Nachzahlungen sind bei Eintritt der Voraussetzungen vom Gemeinderat so bald als möglich und unter Ansetzung der gesetzlichen Rekursfrist zu veranlagern. Die Fälligkeit tritt mit der Rechtskraft ein. Für fällig gewordene Forderungen ist tunlich Rechnung zu stellen; die Zahlungsfrist beträgt zwei Monate. Darnach ist ein Verzugszins zu entrichten, der dem Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken entspricht.
- Sicherstellung bei Neubauten
- 2 Für Neu- und Umbauten kann die Baubewilligung von der Sicherstellung der mutmasslichen Anschlussgebühr abhängig gemacht werden.

Art. 20 **Gebührenstundung**

- Besondere Umstände
- 1 Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Anschlussgebühren und Nachzahlungen auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu fünf Jahren stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden.
Gestundete Gebühren sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen.
- Wegfall der Voraussetzungen
- 2 Bei Wegfall der besonderen Umstände oder Veräusserungen der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig.

Art. 21 **Gebührenerlass**

Trifft die Gebührenpflicht einen Grundeigentümer ausserordentlich hart, kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr bzw. die Nachzahlung ganz oder teilweise erlassen, sofern dem Zahlungspflichtigen nicht auf dem Weg der Stundung eine angezeigte Erleichterung verschafft werden kann.

IV. Klärggebühren

Art. 22 Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der durch das öffentliche Kanalnetz an die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Benützungsg Gebühr, im folgenden «Klärg Gebühr» genannt, erhoben.

Art. 23 Gebührenfestsetzung

Die Klärg Gebühr hat soweit zumutbar die Betriebsausgaben (inklusive Zinsen und Amortisationen) für die zentrale Abwasserreinigungsanlage, deren Nebenanlagen und das öffentliche Kanalisationsnetz zu decken. Die Klärg Gebühr ist durch den Gemeinderat periodisch festzusetzen.

Art. 24 Klärg Gebühr für Wohnbauten

Festlegung

Die Klärg Gebühr für Wohnbauten wird aufgrund des Frischwasserverbrauchs mittels eines Kubikmeterpreises festgelegt. – Über Befreiungen in besonders begründeten Fällen entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch des Gebührenpflichtigen hin.

Art. 25 Klärg Gebühr für gewerbliche oder industrielle Bauten

Für vorwiegend gewerbliche oder industriell betriebene Liegenschaften, bei denen im Verhältnis zu Wohnbauten das Abwasser in wesentlich geringeren oder grösseren Mengen oder stärker verschmutzt anfällt, setzt der Gemeinderat die Klärg Gebühr nach Massgabe von Menge und Verschmutzung des zur Ableitung gelangenden Abwassers fest. Ändern sich die Verhältnisse erheblich, so hat eine Neuveranlagung stattzufinden.

Art. 26 Gebührenforderung und Schuldner

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem behördlich bewilligten Bezug der Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten bzw. bei bestehenden Bauten mit der behördlichen Abnahme des Kanalisationsanschlusses. Die Klärg Gebühr wird von demjenigen geschuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.

Art. 27 Rechnungstellung und Zahlungsfrist

Über die Klärg Gebühr wird jährlich Rechnung gestellt. Der Gemeinderat setzt die Zahlungsfrist fest. Die Klärg Gebühr kann zusammen mit anderen periodischen Abgaben bezogen werden.

Art. 28 Verwaltungsgebühren

Der Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung und Genehmigung der Kanalisationspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen wie für andere behördliche Verrichtungen in Anwendung der Verordnung über die Abwasseranlagen, angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 29 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann gemäss Art. 61 der Verordnung über Abwasseranlagen rekuriert werden.

Art. 30 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung mit dem Ablauf der Rekursfrist resp. der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rekurse in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen, damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 15. Dezember 1978.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: K. Meier

Der Gemeindeschreiber: G. Burger